

Kirchenrecht

de Wall / Muckel

6. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77639-7
C.H.BECK

haltig erschüttert habe, dass sie eine fehlende Transparenz in der Kirche vermissen oder weil sie die Kirche für reformunfähig oder gar -unwillig halten. Einige wollen eine zu große Nähe zum Staat oder eine zu große Nähe des Staates zur Kirche erkannt haben. Relativ wenige stehen Religion und Kirche ganz gleichgültig gegenüber.²⁹⁰ Andere wiederum flüchten nur vor der Kirchensteuer. Beim „Kirchenaustritt“ ist strikt zwischen der staatlichen und der innerkirchlichen Seite zu differenzieren. Der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geformte Staat ist religiös neutral. Für ihn ist die Zugehörigkeit des Menschen zu einer religiösen Gemeinschaft grundsätzlich ohne Interesse. Dies ist Ausfluss der staatlich garantierten Religionsfreiheit, deren sog. negative Seite das Recht umfasst, keiner Religion anzuhängen. In bestimmten Bereichen hat die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft aber auch für den Staat Bedeutung, und zwar dort, wo der Staat bestimmte Rechtsfolgen an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Religionsgemeinschaft knüpft. Das ist vor allem bei der Kirchensteuer der Fall, die Folge einer innerkirchlichen Pflicht der Kirchenglieder ist (c. 222 § 1 CIC). Aufgrund entsprechender Festlegung der Bischofskonferenz gem. cc. 1262, 1263 a. E. CIC erfüllen Katholiken in Deutschland diese Beitragspflicht durch Zahlung der Kirchensteuer. Nach c. 222 § 1 CIC sind die Gläubigen verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Die Kirche kann von den Gläubigen diese Mittel auch einfordern. In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Staat dabei seine Finanzbehörden den nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV steuerberechtigten Religionsgemeinschaften zur Verfügung, die dabei auch den staatlichen Verwaltungszwang nutzen können.²⁹¹

Da auch in diesem Bereich (die negative) Religionsfreiheit gilt, muss der Staat den 40 Bürgern die Möglichkeit bieten, sich von der Zahlungspflicht, die ja eigentlich eine rein religiöse Verpflichtung ist, loszusagen.²⁹² Deshalb können die Bürger, unabhängig von der jeweiligen Religionsgemeinschaft, gegenüber dem Staat die formale Erklärung abgeben, nicht mehr zu der entsprechenden Religionsgemeinschaft gehören zu wollen („Kirchenaustritt“).²⁹³ Den, der davon Gebrauch macht, treffen ab dem Zeitpunkt der Erklärung all diejenigen Rechtsfolgen nicht mehr, die der Staat an die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft knüpft. Es entfällt insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuer. Geregelt wird der „Kirchenaustritt“ in Deutschland in den Kirchenaustrittsgesetzen der Bundesländer.²⁹⁴

²⁹⁰ Zu den Gründen des Kirchenaustritts vgl. *B. Schlink*, Pfarramt statt Standesamt, in: F. A. Z. v. 16.1.2020, S. 6.

²⁹¹ Zum Kirchensteuerrecht *S. Mückl*, in: HdbKathKR³, § 102; *F. Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002; *ders.*, Zur Kirchlichkeit der Kirchensteuer, *StuW* 2009, 120ff.; *H. Marréff. Jurina*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart⁴, 2006; *M. Pulte*, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts, 2016, S. 167ff.

²⁹² Grundlegend: BVerfGE 19, 226 (238); näher zur negativen Religionsfreiheit *A. v. Campenhausen/H. de Wall*, Staatskirchenrecht⁴, 2006, S. 59ff.

²⁹³ *B. Schlink*, Pfarramt statt Standesamt, in: F. A. Z. v. 16.1.2020, S. 6, plädiert mit sehr plausiblen Gründen dafür, dass der Kirchenaustritt gegenüber der Kirche in Gestalt des Pfarramtes (statt des Standesamtes oder des Amtsgerichts) erklärt werden müsste.

²⁹⁴ Für das Land NRW: Gesetz zur Regelung des Kirchenaustritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) v. 26.5.1981, GV NRW S. 260, auch abgedr. in: v. Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 84b.

- 41 Strikt zu trennen davon ist die Frage, welche Folgen eine solche „Austritts“-Erklärung (gegenüber der staatlichen Behörde) im innerkirchlichen Bereich hat. Nach katholischem Verständnis bewirkt die gültige Taufe „durch ein untilgbares Prägema“ (c. 849 CIC) die unwiderrufliche Eingliederung in die Kirche.²⁹⁵ Nach c. 845 § 1 CIC ist das Sakrament der Taufe nicht wiederholbar. Wer demnach einmal gültig in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten ist, bleibt für immer Angehöriger, „Glied“ der Kirche.²⁹⁶ „Semel catholicus, semper catholicus“ („einmal katholisch, immer katholisch“). Einen Austritt aus der katholischen Kirche nach Empfang der Taufe gibt es somit in kirchlicher Sicht nicht.
- 42 Das bedeutet allerdings nicht, dass die formale Lossagung von der katholischen Kirche kirchenrechtlich ohne Bedeutung ist. Nach c. 209 § 1 CIC sind die Gläubigen immer verpflichtet, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Hiergegen wird mit der formalen Erklärung des „Kirchenaustritts“ verstoßen. Er hat zur Folge, dass die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche im Sinne des c. 205 CIC nicht mehr gewahrt ist. Das wiederum führt zu Sanktionen, die Rechtsbeschränkungen zur Folge haben, wie die Deutsche Bischofskonferenz mittlerweile durch das am 24. 9. 2012 in Kraft getretene „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ klargestellt hat.²⁹⁷ Die im Allgemeinen Dekret zum Kirchenaustritt ausdrücklich aufgelisteten Sanktionen ziehen Rechtsfolgen nach sich, die in ihrer Tragweite den Folgen einer Exkommunikation nahe kommen.²⁹⁸ Der „Kirchenaustritt“ führt allerdings nicht mehr automatisch zur Exkommunikation, wie dies noch in einer Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2006 vorgesehen war.²⁹⁹ Der staatlich erklärte Austritt aus der katholischen Kirche bedeutet keinen Ausschluss aus der Kirche. Der Betroffene darf jedoch u. a. die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen und kann weder Tauf- noch Firmpathe sein. Neben weiteren Einschränkungen ist für den Betroffenen von gravierender Bedeutung, dass der Kirchenaustritt nach dem Allgemeinen Dekret auch arbeitsrechtliche Folgen haben kann.³⁰⁰ Der „Kirchenaustritt“ bewirkt also aus kirchlicher Sicht nicht, wie landläufig oft angenommen wird, den Verlust der Zugehörigkeit

²⁹⁵ KKK 1272: „Die Taufe bezeichnet den Christen mit einem unauslöschlichen geistlichen Siegel (character), einem Zeichen, dass er Christus angehört. Dieses Zeichen wird durch keine Sünde ausgelöscht, selbst wenn die Sünde die Taufe daran hindert, Früchte des Heils zu tragen.“

²⁹⁶ Vgl. R. Althaus, Zugehörigkeit zur Kirche, in: HdbKathKR³, § 16 V 2 (S. 280).

²⁹⁷ Abgedruckt ist das Allgemeine Dekret zum Kirchenaustritt u. a. im KABL. Köln 2013, S. 140. Zur rechtlichen Qualität des Dekrets: S. Haering, Die Gemeinschaft mit der Kirche allzeit wahren, in: Bier (Hrsg.), Der Kirchenaustritt (a. a. O.), S. 133 ff. (141–143). Kritisch zum Dekret: vgl. die Diskussionsbeiträge von N. Lüdecke und G. Bier, in: Bier (Hrsg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, S. 171 ff. sowie 157 ff.

²⁹⁸ Vgl. Abschnitt II Nrn. 1–5 des Allgemeinen Dekret zum Kirchenaustritt.

²⁹⁹ Vgl. Nr. 3 der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz v. 24. 4. 2006 zum Austritt aus der katholischen Kirche. Diese Erklärung aus dem Jahre 2006 ist u. a. abgedruckt in KABL. Köln 2006, S. 109 f. und bei G. Bier (Hrsg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, S. 19 ff.

³⁰⁰ In Nr. 5 des Abschnitts II des Allgemeinen Dekrets zum Kirchenaustritt heißt es: „Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen ein“. Damit kann nur der Verweis auf die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (abgedr. in aktueller Fassung u. a. KABL. Erzbistum Köln v. 1. 7. 2015, Nr. 150, S. 146 ff. und DdB 95 [2. Aufl. 2015, S. 20 ff.]) gemeint sein. Zur Kündigungsrelevanz eines Kirchenaustritts bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vgl. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2a Grundordnung. Die Möglichkeit einer Kündigung wegen Kirchenaustritts wurde bereits mehrfach vom BAG bestätigt

zur katholischen Kirche. Vielmehr wird lediglich die rechtliche Stellung innerhalb der katholischen Kirche erheblich zu seinen Lasten verändert.

Im Dekret ist auch vorgesehen, dass der Betroffene seitens der kirchlichen Autorität zu einem Gespräch im Blick auf die volle Wiedereingliederung in die volle kirchliche Gemeinschaft eingeladen werden soll. Dieses Gespräch zielt ab auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten („Rekonziliation“). Hierzu ist ein Pastorales Schreiben als Muster dem Dekret beigefügt.³⁰¹ Wenn sich in einem solchen Gespräch bzw. aus der Reaktion des Betroffenen Anhaltspunkte für ein Schisma, eine Haeresie oder Apostasie, so wird der Ordinarius, so das Dekret (Abschnitt II Nr. 6), dafür sorgen, dass die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Damit kann nur die Feststellung der Exkommunikation gemeint sein.³⁰² Folge der Rekonziliation ist, dass die christlichen Rechte und Pflichten wieder in vollem Umfang bestehen, also auch die Pflicht zur Zahlung der Kirchensteuer.³⁰³ 43

Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz hat Unstimmigkeiten im Verhältnis von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht beseitigt, die mit Blick auf die frühere Fassung von c. 1117 CIC³⁰⁴ durch Erklärungen der römischen Kurie, insbesondere ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. 3. 2006 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen angekommen waren.³⁰⁵ Danach lag in der – nach deutschem Recht in verschiedenen Varianten vorgesehenen – Erklärung des „Kirchenaustritts“ gegenüber einer staatlichen Stelle (z. B. dem Amtsgericht) nicht ohne Weiteres ein formaler Akt („actus formalis“) des Abfalls von der Kirche („defectio“) i. S. v. c. 1117 CIC a. F. Erforderlich sei vielmehr u. a. eine Erklärung gegenüber einer kirchlichen Stelle, die dann zu entscheiden habe, ob der Austretende einen Willensakt im Sinne eines Bruchs der Bande der kirchlichen communio zum Ausdruck bringe. Die Deutsche Bischofskonferenz hat demgegenüber mit ihrer Erklärung am 24. 4. 2006 den „Kirchenaustritt“ als Abfall von der Kirche und als Schisma qualifiziert.³⁰⁶ Dieser Vorgang führte bei manchem Betrachter des Geschehens zu einer „gewissen Ratlosigkeit“³⁰⁷. Die Deutsche Bi- 44

(vgl. u. a. BAG, ZTR 2013, 627 ff.). Umfassend zu Kündigung und Kündigungsschutz im kirchlichen Arbeitsrecht *R. Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche⁷, 2020.

³⁰¹ Vgl. Abschnitt II Nr. 6 des Allgemeinen Dekrets zum Kirchenaustritt.

³⁰² *S. Haering*, Die Gemeinschaft mit der Kirche allzeit wahren, in: Bier (Hrsg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, S. 133 ff. (144). Zur Exkommunikation s. § 22 Rn. 6. Zu Schisma, Haeresie und Apostasie c. 751 CIC. Rechtsfolge wäre die Exkommunikation, c. 1364 § 1 CIC.

³⁰³ Zur Rekonziliation: *H. Heinemann*, Artikel „Rekonziliation“, in: LexKR, Sp. 831 f. m. w. N.; *I. Riedel-Spangenberg*, Grundbegriffe des Kirchenrechts, 1992, S. 198 f.; *U. Rhode*, Kirchenrecht, § 14 B (S. 88).

³⁰⁴ Die Vorschrift lautete (bis Okt. 2009): „Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muß unbeschadet der Vorschriften des c. 1127 § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.“ Durch das MP *Omnium in mentem* v. 26. 10. 2009 (abgedr. in: L'Osservatore Romano – dt. Ausgabe v. 25. 6. 2010, S. 9, u. in: Die Tagespost v. 19. 12. 2009, S. 5) wurden die Worte „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen“ gestrichen.

³⁰⁵ Das Rundschreiben ist u. a. abgedruckt in AfkKR 175 (2006), 158 ff.; zum Ganzen *R. Löffler*, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht, 2007, S. 17; *H. Zapp*, Körperschafts Austritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, KuR 2007, 66 ff.; *G. Bier*, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, in: Althaus/Lüdicke/Pulte (Hrsg.), Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. FS f. H. J. F. Reinhardt, 2007, S. 73 ff.; *M. Graulich*, Ist der Kirchenaustritt ein actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica? – Ein Beitrag zur Diskussion, KuR 2008, 1 ff.; *G. Gruber*, Actus formalis ab ecclesia deficere, 2009, jeweils m. w. N.

³⁰⁶ Vgl. Nr. 3 der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz v. 24. 4. 2006 zum Austritt aus der katholischen Kirche.

³⁰⁷ *R. Löffler*, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht, 2007, S. 17; vgl. auch *M. Graulich*, KuR 2008, 1 ff., *G. Bier*, Abfall von der Kirche – „Kirchenaus-

schofskonferenz ging in ihrer Erklärung vom 24.4.2006 davon aus, dass das Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte „nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘“ berühre³⁰⁸. Das dürfte schon deshalb zutreffen, weil das Rundschreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte nur den *actus formalis* in c. 1117 CIC a. F., nicht aber den „Kirchenaustritt“ nach deutschem Staatskirchenrecht betrifft.³⁰⁹ Durch das MP *Omnium in mentem* v. 26.10.2009 sind die sog. Defektionsklauseln zum Abfall von der Kirche in den cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC zwischenzeitlich gestrichen worden.³¹⁰ Für die staatlichen Stellen kommt es in jedem Fall entscheidend auf die religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben an. Der Staat blickt darauf, wie die Kirche in Deutschland, genauer: das jeweilige Bistum, ihr Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ausübt. Danach bleibt der „Kirchenaustritt“ in seiner bisherigen Form der maßgebliche Rechtsakt für die Rechtsfolgen nach staatlichem Recht, insbesondere Kirchensteuerrecht.

§ 18. Die hierarchische Organisationsstruktur der römisch-katholischen Kirche

Literatur: *W. Aymans*, Gliederungs- und Organisationsprinzipien, in: HdbKathKR³, § 26; *W. Aymans/K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht, 4 Bde., 13. Aufl. 1991, 1997, 2007, 2013; *S. Demel*, Die Träger der obersten Leistungsvollmacht, in: HdbKathKR³, § 27; *dies.*, Vom bevormundeten zum mündigen Volk Gottes – und wieder zurück?, in: Meier/Platen/Reinhardt/Sander (Hrsg.), *Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute*. FS f. Lüdiche, 2008, S. 99ff.; *B. Eicholt*, Einige Fragen zum Amtsverzicht Benedikt XVI. aus Sicht des kanonischen, vatikanischen und deutschen Rechts, KuR 2013, 30ff.; *A. Glomb*, *Sententia plurimorum*. Das Mehrheitsprinzip in den Quellen des kanonischen Rechts und im Schrifttum der klassischen Kanonistik, 2008; *H. Hallermann*, Die Pfarrei, in: HdbKathKR³, § 44; *R. Hardegen*, Das neue Grundgesetz des Staates Vatikanstadt, KuR 2003, 81ff.; *H. Hohl*, Das Amt des Metropoliten und die Metropolitanverfassung in der Lateinischen Kirche. Geschichte, Theologie und Recht, 2010; *S. Klappert*, Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, 2014; *R. Klein*, Diözesansynode – Forum – Patoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel, in: Weigand (Hrsg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung*. Gedenkschrift f. H. Müller, 1997, S. 117ff.; *K. Lüdiche*, Vereinigungsrecht und Verfassungsrecht. Zur Stellung der Laienräte in der deutschen Kirche, HK 57/2003, 425ff.; *G. May*, Mehrheitsverhältnisse bei Papstwahlen, in: Aymans (Hrsg.), *Iudicare inter fideles*: FS für K.-Th. Geringer zum 65. Geburtstag, 2002, S. 273; *L. Müller/C. Ohly*, *Katholisches Kirchenrecht*, 2018, §§ 26–28; *P. Platen*, Die Diözesankurie, in: HdbKathKR³, § 41; *I. Riedel-Spangenberg*, Papst und Bischofskollegium, in: *dies.* (Hrsg.), *Leistungsstrukturen der katholischen Kirche*, 2002, S. 23ff.; *B. Ries*, Amt und Vollmacht des Papstes. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung zur Gestalt des Petrusamtes in der Kanonistik des 19. und 20. Jahrhunderts, 2007 (Kirchenrechtliche Bibliothek 8); *U. Rhode*, *Das Motu Proprio Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Nächstenliebe, KuR 2013, 107ff.; *H. Schmitz*, Die Römische Kurie, in: HdbKathKR³, § 32; *dies.*, Der Diözesanbischof, in: HdbKathKR³, § 38; *T. Schüller*, Pluralisierung der Kirche des Abendlandes? Kanonistische Konsequenzen aus der Aufhebung des päpstlichen Titels „Patriarch des Abendlandes“, in: Meier/Platen (Hrsg.), *Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute*. FS f. Lüdiche, 2008, S. 575–592; sämtliche Beiträge aus *T. Schüller/M. Seewald* (Hrsg.), *Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz*. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, 2020; *L. M. Sistach*, *Die Vereine von Gläubigen*, 2008.

tritt“ – Schisma, in: Althaus/Lüdiche/Pulte (Hrsg.), *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. FS f. H. J. F. Reinhardt, 2007, S. 73 (76ff.); zum Wortlaut *H. Zapp*, KuR 2007, 66 (74f.).

³⁰⁸ KAbI. Köln 2006, 109 (vor 1.).

³⁰⁹ Näher *S. Muckel*, Körperschafts Austritt oder Kirchenaustritt? Der sog. Kirchenaustritt im Schnittfeld von staatlichem Verfassungsrecht und katholischem Kirchenrecht, JZ 2009, 174 (181f.); a. A. *G. Bier*, Abfall von der Kirche – „Kirchenaustritt“ – Schisma, in: Althaus/Lüdiche/Pulte (Hrsg.), *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. FS f. H. J. F. Reinhardt, 2007, S. 73 (76ff., 89ff.).

³¹⁰ Mit der unter Rn. 44 angeprochenen Diskussion thematisch in engem Zusammenhang stand ein Fall, bei dem es um die Frage ging, ob man durch den vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt durch einen entsprechenden Zusatz zur Austrittserklärung zwar aus der katholischen Kirche als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ austreten, aber in voller Gemeinschaft mit der Kirche als Religionsgemeinschaft bleiben kann. Dies hat BVerwG, NVwZ 2013, 64, – aus staatlicher Sicht – verneint.

I. Universalität und Partikularität in der römisch-katholischen Kirche

Die katholische Kirche besteht nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils in und aus Teilkirchen (*communio Ecclesiarum*).³¹¹ Die römisch-katholische Kirche versteht sich und ihre Sendung notwendig als universal, im Wortsinne als katholisch (umfassend).³¹² Alle Menschen sind zur vollen Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott berufen, um so zum ewigen Heil zu gelangen. Die katholische Kirche konkretisiert sich jedoch nicht nur auf dieser universalen Ebene, sondern mehr noch in den örtlichen Lebensbedingungen. Sie ist demgemäß zunächst eine weltweite „*communio plena*“. *Jesus Christus* sandte seine Apostel aus, um allen Menschen das Evangelium zu verkünden und sie durch die Taufe in Gemeinschaft mit Gott zu bringen. Dabei verhiess er ihnen seine ständige Gegenwart bis an das Ende der Welt (Mt 28, 18–20). Die Befugnis bzw. die Vollmacht des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in seinem Namen hat *Jesus Christus* den Aposteln übertragen, als deren Nachfolger die Bischöfe gelten.

Jede Orts- oder Teilkirche³¹³ ist danach ebenfalls „Kirche“. Jede Teilkirche repräsentiert die eine und einzige Kirche Christi als „*communio plena*“ unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen und Traditionen (c. 369 CIC³¹⁴). Die kirchliche Sendung ist in der Teilkirche dieselbe wie in der Universalkirche. Einen universal- oder gesamtkirchlichen Vorbehalt gibt es, bezogen auf den Inhalt der kirchlichen Sendung, nicht. Die Differenzierung zwischen Universal- oder Gesamtkirche einerseits und Orts- oder Teilkirchen andererseits besteht somit nur auf einer formalen Ebene. Die der Gesamtkirche formal vorbehaltenen Aufgaben dienen dazu, die Einheit der Kirche und ihrer Sendung sicherzustellen. Dementsprechend gibt es auf dieser formalen Ebene kirchlicher Autorität auch ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Gesamt- und Teilkirche.³¹⁵

Gesamtkirche und Teilkirchen sind jeweils mit hierarchischen Leitungspersonen ausgestattet, die die Bischofsweihe erhalten haben. Erst mit der Bischofsweihe wird die volle apostolische Vollmacht in Bezug auf Lehre, Heiligung und Leitung übertragen.³¹⁶ Das betrifft die Autorität in der Gesamtkirche genauso wie in den Orts- bzw. Teilkirchen. Die katholische Kirche ist insofern bischöflich verfasste Kirche.³¹⁷ Die

³¹¹ Vgl. LG 23; ferner c. 368 CIC: „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen, denen, falls nichts anderes feststeht, die Gebietsprälatur und die Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sowie die für dauernd errichtete Apostolische Administratur gleichgestellt sind.“

³¹² G. L. Müller, *In quibus et ex quibus – Zum Verhältnis von Ortskirche und Universalkirche*, in: Marré/Schümmelfeder/Kämper (Hrsg.), *EssG Bd. 37* (2003), S. 59 (63f.), auch zum Folgenden.

³¹³ Zu den Schwierigkeiten um die Terminologie vgl. nur die Diskussionsbeiträge von A. Hollerbach, A. Hierold und G. L. Müller, in: Marré/Schümmelfeder/Kämper (Hrsg.), *EssG Bd. 37*, S. 71, 72, 74.

³¹⁴ c. 369 CIC: „Eine Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird; indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaftig gegenwärtig ist und wirkt.“

³¹⁵ Zum Ganzen W. Aymans/K. Mörsdorf, *Kanonisches Recht II*, § 49 B III.

³¹⁶ Vgl. LG 21 mit der *Nota explicativa praevia* Nr. 2 zu LG sowie c. 375 § 2 CIC. Priester und Diakone, die ebenfalls die heilige Weihe erhalten haben, sind demgegenüber nur Gehilfen des Bischofs, die nur eine eingeschränkte Vollmacht besitzen.

³¹⁷ Vgl. W. Aymans, *Gliederungs- und Organisationsprinzipien*, in: *HdbKathKR*³, § 26 I.

Bischöfe sind kraft göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel getreten und durch den Heiligen Geist zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung zu sein (c. 375 § 1 CIC).

- 4 Teilkirchen in diesem Sinne sind in der Lateinischen Kirche³¹⁸ vor allem die Diözesen, die von den Diözesanbischöfen geleitet werden (cc. 368f. CIC).³¹⁹ Die Teilkirchen sind wiederum in Pfarreien gegliedert, denen die Pfarrer vorstehen (c. 374 § 1 CIC). Die Gesamtkirche wird vom Papst geleitet, der von bestimmten Ämtern, Gremien und Behörden unterstützt wird.³²⁰

II. Die höchste Autorität der Kirche

1. Der Papst und das Bischofskollegium

- 5 Träger der höchsten Autorität in der römisch-katholischen Kirche³²¹ sind der Papst und das Bischofskollegium. In c. 330 CIC heißt es dazu: „Wie nach der Weisung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges Kollegium bilden, so sind in gleicher Weise der Papst als Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel untereinander verbunden.“ Während also die Bischöfe nach katholischem Verständnis die Nachfolger der Apostel sind, ist der Papst der Nachfolger des Apostels Petrus. Diese Ämter, Papst und Bischöfe, sind in katholischem Verständnis von Christus selbst eingesetzt. Die Ämter beruhen also auf göttlichem Recht. Der Katechismus der katholischen Kirche (KKK 880) formuliert unter Berufung auf LG 19: „Als Christus die Zwölf bestellte, setzte er sie nach Art eines Kollegiums oder eines beständigen Zusammenschlusses ein, an dessen Spitze er den aus ihrer Mitte erwählten Petrus stellte.“
- 6 a) **Der Papst.** Das Papstamt geht auf die berühmte Stelle im Matthäus-Evangelium (Mt 16, 18f.) zurück:³²² „Ich aber sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Die rechtliche Stellung des Papstes als Inhaber der höchsten Autorität in der Kirche basiert danach auf der Heiligen Schrift und der kirchlichen Tradition. Das I. Vatikanische Konzil (1869–1870) hat in der Dogmatischen Konstitution „Pastor aeternus“ die Stellung des Papstes lehramtlich deutlich herausgestellt.³²³ In LG 22 bestätigte das II. Vatica-

³¹⁸ Zur Einordnung der unierten Ostkirchen: *W. Aymans/K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht II, § 58 B II u. C.

³¹⁹ Gleichgestellt sind: Gebietsprälatur, Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sowie die für dauernd errichtete Apostolische Administratur (c. 368 CIC).

³²⁰ Zum Ganzen auch *A. Hierold*, Gesamtkirche und Autonomie der Teilkirchenverbände, in: *Marré/Schümmelfeder/Kämper* (Hrsg.), *EssG Bd. 37* (2003), S. 5 ff. m.w.N.

³²¹ Zu Differenzen in der ökumenischen Diskussion vgl. nur die Beiträge in *S. Hell/L. Lies* (Hrsg.), *Papstamt. Hoffnung, Chance, Ärgernis. Ökumenische Diskussion in einer globalisierten Welt*, 2000.

³²² Vgl. KKK 881. Ausführlich zum Papstamt: *B. Ries*, *Amt und Vollmacht des Papstes. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung zur Gestalt des Petrusamtes in der Kanonistik des 19. und 20. Jahrhunderts*, 2003.

³²³ In lat. Originalversion und dt. Übersetzung abgedr. bei *Denzinger/Hünermann*, 3050 ff. (3074). Näher zur Dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus*: *B. Ries*, *Amt und Vollmacht des Papstes*, 2003, S. 18 ff. Zu den Hintergründen der Konstitution und vor allem zu Papst Pius IX. *J. Hochstrasser*, Vor

nische Konzil diese Lehre und ergänzte sie um die Lehre von der bischöflichen Kollegialität.³²⁴

Nach diesen Vorgaben ist der Papst das Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche auf Erden (cc. 331, 336 CIC).³²⁵ Er verfügt kraft seines Amtes über die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt in der Kirche, die er immer frei ausüben kann (c. 331 CIC, c. 43 CCEO). Diese volle und höchste Gewalt erhält der Papst allerdings erst durch die Annahme der rechtmäßig erfolgten Wahl, wenn er – wie im Regelfall – schon die Bischofsweihe empfangen hat (c. 332 § 1 CIC). Auch der zum Papst Gewählte muss zunächst die Bischofsweihe empfangen haben, um tatsächlich Inhaber der vollen und höchsten Gewalt zu werden. Erst die Bischofsweihe verleiht ihm, wie jedem anderen Bischof, Vollmacht im Hinblick auf Lehre, Heiligung und Leitung. Hinsichtlich der Weihevollmacht (-gewalt) steht der Papst zunächst auf einer Stufe mit jedem anderen Bischof. Er ist Bischof und gehört somit dem Bischofskollegium an. Der Unterschied zwischen ihm und den übrigen Bischöfen im Kollegium ergibt sich erst auf der Ebene der Leitungsgewalt (sog. päpstlicher Jurisdiktionsprimat).³²⁶

Durch seine Wahl zum Papst übernimmt er als Nachfolger des Apostels Petrus eine Vorrangstellung im Kollegium der Bischöfe.³²⁷ Er ist dessen Haupt (c. 331 CIC). Beide, Papst und Bischofskollegium, haben inhaltlich dieselbe höchste Autorität. Während aber der Papst als Person kraft seines Amtes allein diese höchste Autorität ausüben kann, ist das Bischofskollegium zwingend an die Mitwirkung des Papstes gebunden, kann also niemals ohne ihn Träger der höchsten Autorität sein (c. 336 CIC). Es ist damit rechtlich nicht möglich, dass das Kollegium der Bischöfe ohne Zustimmung oder gar gegen eine Weisung des Papstes agiert. Umgekehrt kann der Papst sich jederzeit über ein Votum des Bischofskollegiums hinwegsetzen. Zwar steht er bei der Ausübung seines Amtes als oberster Hirte stets in der Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen. Er hat aber das jederzeitige Recht, darüber zu entscheiden, ob er sein Amt allein und persönlich oder im kollegialen Verbund mit den übrigen Bischöfen ausübt (c. 333 § 2 CIC). Der Papst hat die Einheit innerhalb des Bischofskollegiums und der

150 Jahre hat sich der Papst für unfehlbar erklärt, in: NZZ-Online v. 16.7.2020; *H. Wolf*, Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert, 2020; vgl. auch *dens.*, „Eine ungenutzte Waffe“, zeitzeichen 7/2020, 18 ff.

³²⁴ Vgl. *H. Schwendenwein*, Der Papst, in: HdbKathKR³, § 28 I.

³²⁵ Vgl. LG 22 (Abs. 2); ferner: Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre „Der Primat des Nachfolgers Petri im Geheimnis der Kirche“ v. 31.10.1998, *Communicationes* 30 (1998), S. 207 ff., in dt. Sprache u. a. abgedr. in AfkKR 1998, 474 ff. sowie KGLDok Nr. 88 (S. 566 ff.); insbes. zur Stellung des Papstes als Stellvertreter Christi *W. Aymans*, Leserbrief, in: F. A. Z. v. 28.3.2000, S. 14; zum Verhältnis von Papst und Bischofskollegium ein der *communio hierarchica*: *D. Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts, S. 138 ff. m. w. N.; *N. Lüdecke/G. Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht, 2012, S. 113 ff.

³²⁶ Näher zum päpstlichen Primat: *H. Schwendenwein*, Der Papst, in: HdbKathKR³, § 28 I-III m. w. N.; *J. Freitag*, Artikel „Jurisdiktionsprimat“, in: LexKR, Sp. 443 ff. m. w. N.; *I. Riedel-Spangenberg*, Der Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes in der Diskussion, AfkKR 165 (1996), 25 ff.; *N. Lüdecke/G. Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht, 2012, S. 100 ff.

³²⁷ Näher zum Verhältnis zwischen Papst und Bischofskollegium: *S. Klappert*, Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, 2014; *H. Schwendenwein*, Der Papst, in: HdbKathKR³, § 28 IV m. w. N.; *S. Demel*, Die Träger der obersten Leitungsvollmacht, in: HdbKathKR³, § 27 III m. w. N.

ganzen Kirche hinsichtlich des Glaubens und der äußeren Gemeinschaft sicherzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Episkopat selbst eins und ungeteilt ist.³²⁸

- 9 Seine Autorität im Hinblick auf die Sendung der Kirche, also das dreifache Amt des Lehrens, des Heiligens und des Leitens, ist ihm nach katholischer Lehre unmittelbar von Gott übertragen und daher durch keine menschliche Gewalt eingeschränkt.³²⁹ Der Papst untersteht ausschließlich dem göttlichen Recht. Er ist oberster Gesetzgeber, Richter und Verwaltungsherr für die gesamte römisch-katholische Kirche. Seine Entscheidungen bedürfen keiner Bestätigung. Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde (c. 333 § 3 CIC). Er kann von niemandem vor Gericht gezogen werden (c. 1404 CIC). Seine Autorität gilt dabei nicht nur im Hinblick auf die Gesamtkirche. Er besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt (c. 333 § 1 CIC). Der Papst kann daher sowohl gesamtkirchlich als auch in jeder Teilkirche unmittelbar als Gesetzgeber, Richter und Träger ausführender Gewalt tätig werden. Er bedarf nicht der Zustimmung oder gar der Erlaubnis einer anderen Autorität, etwa des Diözesanbischofs. Der Papst ist im Hinblick auf die Glaubens- und Sittenlehre Träger des unfehlbaren Lehramtes (c. 749 § 1 CIC). Bei der Ausübung seines Amtes stehen ihm die Bischöfe, die Kardinäle und andere Personen und Einrichtungen zur Seite, die alle in seinem Auftrag und in seinem Namen handeln (c. 334 CIC).
- 10 Die Wahl des Papstes³³⁰ ist in der Apostolischen Konstitution „Universi Dominici Gregis“ vom 22.2.1996 geregelt.³³¹ Gewählt wird im „Konklave“, das sich vom 13. Jahrhundert an entwickelt hat und bei dem die Kardinäle solange „cum clave“ (mit dem Schlüssel) eingeschlossen werden, bis sie sich auf einen Kandidaten geeinigt haben. Damit soll vor allem äußeren Einflüssen auf die Wahl entgegen gewirkt werden. Die Kardinäle versprechen vor der Wahl unter Eid und unter Androhung der Exkommunikation, dass sie über alles, was die Wahl des Papstes tangiert oder was am Wahlort geschieht, Geheimhaltung wahren. Nachträgliche exakte Rekonstruktionen der Wahlgänge einschließlich der mehrheitlichen Beweggründe für einen bestimmten Kandidaten sind daher für Außenstehende und Wissenschaftler kaum möglich.³³² Das

³²⁸ Vgl. LG 18.

³²⁹ Vgl. H. Schwendenwein, Der Papst, in: HdbKathKR³, § 28 I.

³³⁰ Hierzu näher: H. Schwendenwein, Der Papst, in: HdbKathKR³, § 28 VII m. w. N.; P. Krämer, Artikel „Papstwahl“, in: LexKR, Sp. 719ff. m. w. N.; G. May, Mehrheitsverhältnisse bei Papstwahlen, in: FS f. K.-T. Geringer, S. 273ff.; zur Geschichte vgl. nur A. G. Glomb, Sententia plurimorum. Das Mehrheitsprinzip in den Quellen des kanonischen Rechts und im Schrifttum der klassischen Kanonistik, S. 72ff.; G. Bier, in: MK Anhang zu c. 332.

³³¹ AAS 88 (1996), 305ff.; dt. Übersetzung abrufbar über www.iuscangreg.it (s. § 16 Rn. 29). Hinsichtlich der für die Wahl erforderlichen Mehrheit hat Papst Benedikt XVI. durch MP v. 11.6.2007 – „De aliquibus mutationibus in normis de electione Romani Pontificis“, AAS 99 (2007), 776 f. (abrufbar – auch in dt. Sprache – über www.iuscangreg.it) Änderungen verfügt, insbes. die Notwendigkeit der Zweidrittelmehrheit auch nach 34 ergebnislosen Wahlgängen; dazu S. Schima, „De aliquibus mutationibus ...“ Eine gravierende Änderung des Papstwahlrechts aus dem Jahr 2007, ÖARR 2007, 291ff. Mit dem MP *Normas nonnullas* v. 22.2.2013, AAS 105 (2013), 253–257 (ebenfalls – auch in dt. Übersetzung – über www.iuscangreg.it abrufbar) verfügte Papst Benedikt XVI. noch kurz vor seinem Amtsverzicht erneut einige Änderungen der AK *Universi Dominici Gregis*, u. a. die Möglichkeit des Vorziehens des Konklaves (Nr. 37 AK *Universi Dominici Gregis*).

³³² Die Wahl von Papst Franziskus lässt sich offenbar trotzdem ansatzweise darstellen, vgl. G. O’Connell, „The election of Pope Francis“. An inside account of the conclave that changed history, 2019; dazu T. Jansen, Ein Schlüsselloch-Blick ins Konklave, in: F. A. Z. v. 23. 11. 2019, S. L 12.